

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 23. August 2022

**Dossier Nr. 8847, «Rendez-vous», «Postautos ab 2040 nur noch elektrisch» vom 22. Juni 2022**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 23. Juli 2022, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Im Bericht wurde erwähnt, dass in der Region Brugg während 1 Jahr ein Wasserstoffbus getestet wurde. Fakt ist aber, dass das Brennstoffzellenpostauto während 5 Jahren getestet wurde.»*

Die Redaktion hat bei «PostAuto» noch einmal nachgefragt und uns mitgeteilt, dass Sie recht haben: der Versuch dauerte fünf Jahre. Der Onlineartikel wurde entsprechend angepasst (<https://www.srf.ch/news/schweiz/oev-der-zukunft-postautos-ab-2040-nur-noch-elektrisch> ). Wir danken Ihnen für den Hinweis.

Massgebend für die Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots ist, ob die Radio-Konsumierenden sich aufgrund der Ausführungen zur Thematik eine eigene Meinung bilden konnten.

Für die Schlussfolgerungen im Beitrag *«Bei Tests im Aargau sprach alles für E-Postautos»* und *«Postauto erteilt Wasserstoff-Technologie eine Absage»* spielt die **Dauer** des Tests mit dem Brennstoffzellenpostauto eine Nebenrolle. Entscheidender war die Studie zu den Antriebsarten: *«Heute spreche jedoch alles für den Batteriebetrieb», sagt Bögli. Zur Herstellung von Wasserstoff wird sehr viel elektrische Energie benötigt. Vor dem Hintergrund einer möglichen Stromknappheit stellt sich hier die Frage, wie effizient das ist. Zudem sei bei der Brennstoffzellen-Technologie das Optimum nahezu erreicht – während bei den Batterien*

*in den kommenden Jahren noch eine wesentliche Leistungssteigerung erwartet werden könne. 'Dann werden wir in der Lage sein, praktisch alle unsere Linien mit Elektrofahrzeugen zu bedienen', so Mark Bögli.»*

In Bezug auf den Entscheid von «PostAuto», Postautos ab 2040 nur noch elektrisch zu betreiben, konnte sich das Publikum eine eigene Meinung bilden. Einen Verstoss gegen die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes können wir nicht feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D